

BDW • EUREF-Campus 16 • 10829 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIIB5 - Recht und Regulierung Erneuerbare  
Energien  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

EUREF-Campus 16  
10829 Berlin

Tel. (030) 27879430  
Fax (030) 27879432

info@wasserkraft-deutschland.de  
www.bundesverband-deutscher-was-  
serkraftwerke.de

Berlin, 21.07.2026

## **BDW-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des BMWF zum Referentenentwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2027 vom 17.07.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V.** bedankt sich für die Durchführung der Verbändeanhörung und die Möglichkeit zur Einreichung einer **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Novelle des EEG 2027 (RefE EEG 2027)** aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) vom 17.07.2026. Kritisch direkt vorweg merkt der BDW die sehr kurze Stellungnahmefrist von nur 3 Werktagen an, die eine umfassende und fachlich fundierte Stellungnahme kaum möglich macht. Trotz dieses immens kurzen Zeitrahmens zur Begutachtung des inzwischen immer komplexeren Gesetzeswerkes, nimmt der BDW die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und führt dazu wie folgt im Einzelnen aus:

Die **Wasserkraft** leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung und erneuerbaren Energiewende in Deutschland. Sie **trägt** – zuverlässig, grundlastfähig, flexibel und zu volkswirtschaftlich vertretbaren Kosten – neben der reinen Stromproduktion insbesondere **zur Versorgungssicherheit, Stabilität und Resilienz des Energiesystems bei**. Vor diesem Hintergrund ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein Instrument, das nicht nur den Ausbau erneuerbarer Energien anreizt, sondern im Falle der Wasserkraft auch deren systemrelevante Leistungen mit abbilden sollte. Die EEG-Vergütung für Strom aus Wasserkraft liegt in der Regel über dem reinen Marktpreis für Strom und wird daher von Kritikern häufig als Subvention eingeordnet. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die Wasserkraft zahlreiche zusätzliche, werthaltige Leistungen für das Energiesystem erbringt – etwa Zuverlässigkeit, Versorgungssicherheit, Grundlastfähigkeit, Systemstabilität, Momentanreserve, Flexibilität, Notstrom- und Schwarzstartfähigkeit sowie Krisen-Resilienz. Darüber hinaus entstehen durch die Wasserkraft wichtige Zusatznutzen wie Hochwasserschutz, Gewässer- und Sohlstabilisierung, Gewässerreinigung sowie ökologische Leistungen. Diese Beiträge werden bislang nicht gesondert vergütet, obwohl sie einen erheblichen systemischen und gesellschaftlichen Mehrwert darstellen.

Die geplanten Änderungen im **EEG 2027** zielen darauf ab, das Fördersystem grundlegend zu reformieren und den Fokus von einer reinen Mengensteuerung des Ausbaus hin zu **Systemdienlichkeit und Marktorientierung** zu rücken<sup>1</sup>. Hier kann gerade die Wasserkraft mit ihrer steuerbaren und flexibel einsetzbaren Erzeugung einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung leisten, wenn die richtigen Anreize gesetzt werden. Bei der geplanten **Umstellung des Fördermodells** auf sogen. Contracts for Difference (CfD's), also die Einführung von zweiseitigen Differenzverträgen, ist darauf zu achten, dass die Wasserkraft nicht in einem undifferenzierten Modell strukturell benachteiligt wird, sondern ihren spezifischen Möglichkeiten und Anforderungen entsprechend mit einer **technologiespezifischen Regelung** berücksichtigt wird. Wasserkraft unterscheidet sich insofern fundamental von anderen erneuerbaren Technologien, als dass sie durch eine sehr lange technische Lebensdauer (über 80, teils über 100 Jahre), hohe ökologische und wasserrechtliche Anforderungen, geringe laufende Kosten, aber gleichzeitig hohe Investitions- und Modernisierungskosten, vor allem jedoch durch die Möglichkeit zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen wie Regelenergie, Momentanreserve, Blindleistung und Schwarzstartfähigkeit gekennzeichnet ist. Diesen Besonderheiten ist in der Vergütungssystematik des EEG's Rechnung zu tragen, indem der **Wert die Systemleistungen künftig über die Vergütungen abgebildet** wird.

Gleichzeitig muss eine künftige Vergütungsregelung den ökonomischen Realitäten gerade in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegener Kosten bei parallel durch die Degression kontinuierlich gesunkener Vergütungen (**aufgehende Preis-Kosten-Schere in der Wasserkraft**) gerecht werden. Allein im krisengeprägten 5-Jahres-Zeitraum von 2021 bis 2026 sind die **Investitionskosten** in der Wasserkraft um **rd. 38%<sup>2</sup> gestiegen**. Parallel haben sich die **Betriebskosten** um bis zu **15% erhöht**. Gerade in Wasserkraftanlagen < 100 - 200 kW installierter Leistung sind die Anreize im EEG für Investitionen schon seit vielen Jahren viel zu niedrig und die bisherigen EEG-Vergütungen nicht kostendeckend<sup>3</sup>. Eine Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung für Investitionen in diesen Sektor ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen derzeit praktisch kaum mehr zu erreichen. In den anderen Erneuerbaren hat man dieses Problem bereits vor Jahren erkannt und durch die Berücksichtigung der sogen. „Höchstwerte“ in den Ausschreibungen gelöst. In der **Wasserkraft** steht dies noch aus und muss durch eine entsprechende **Anpassung der Vergütungen** nachgeholt werden, damit diese für die Energiewende so wichtige Technologie nicht ausgebremst wird.

Im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben folgenden CfD-Einführung ist es wichtig, und daher auch richtig in der derzeit vorgesehenen Ausgestaltungsvariante implementiert, dass die tatsächliche Erzeugung als Referenzertrag für die Förder- und Abschöpfungssystematik zugrunde gelegt wird. So lassen sich Verzerrungen und die gerade in der Wasserkraft üblichen, sehr standortindividuellen Produktionsverhältnisse sachgerecht abbilden. Auch sollte bei der **Ausgestaltung des neuen CfD-Fördersystems** auf den Erfahrungen des Strompreisbremsengesetzes aufgebaut und bei der geplanten Abschöpfungsregelung durch die Berücksichtigung eines hinreichenden **Marktwertkorridors von 0,02 €/kWh** und die Berücksichtigung einer **Bagatellgrenze für Kraftwerke < 200 kW** installierter Leistung der europarechtlich mögliche Rahmen genutzt werden. Dies würde bei ohnehin nur begrenzt zu erwartenden Einnahmen unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden und ein ökonomisch sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis wahren. Im EEG-Entwurf ist somit ein ausreichender Marktwertkorridor vorzusehen und die Erhöhung der derzeit bei 100 kW vorgesehenen Bagatellgrenze auf 200 kW anzuheben.

---

<sup>1</sup> Zehn Schlüsselmaßnahmen zum Monitoringbericht, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Berlin, 15.09.2025, <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/klimaneutral-werden-wettbewerbsfaehig-bleiben.html>

<sup>2</sup> Konjunkturindikatoren: Preisindizes für Bauwerke, Ingenieurbau, Instandhaltung, Destatis – Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr210.html#241660>

<sup>3</sup> Erfahrungsbericht nach § 97 EEG (EEG-Erfahrungsbericht), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, 27.06.2018, [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/eeg-erfahrungsbericht.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/eeg-erfahrungsbericht.html)

Bei Berücksichtigung dieser Aspekte könnten auch über ein neues Fördermodell erfolgreich und effizient Anreize für den Erhalt und Ausbau der Wasserkraft geschaffen werden. Hier ist nun die Bundesregierung im Rahmen der EEG-Novelle 2027 gefordert: Die **Anreize für Investitionen** in die Ertüchtigung und den Neubau von Wasserkraftanlagen müssen verbessert werden. Ziel ist es, die **Potenziale zur Leistungserhöhung** durch die Modernisierung des Anlagenbestands (Repowering) und den ökologisch verträglichen Ausbau an bereits bestehenden Wehranlagen zu **heben**. Nur so wird die Wasserkraft als wichtige Säule der Energiewende Ihre Vorteile einer dezentralen, CO<sub>2</sub>-freien Stromproduktion, v. a. aber der Bereitstellung vielfältiger Systemdienstleistungen dauerhaft in ein künftig auf 100% Erneuerbaren beruhendes Energiesystem einbringen können. Der BDW empfiehlt daher die **folgenden Änderungen im Rahmen der EEG-Novelle 2027** umzusetzen:

## **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)** **§ 40 Wasserkraft**

### **1. Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW und Anhebung der Anzulegenden Werte**

Die besonderen Systemleistungen der Wasserkraft - insbesondere Regelenergie, Momentanreserve, Blindleistungsbereitstellung, Schwarzstart- und Inselnetzfähigkeit – müssen künftig vergütet und in die Regelungen des § 40 EEG integriert werden. Auch muss das Förderdesign sicherstellen, dass die Kosten für Fischschutz, Durchgängigkeit und Gewässerökologie vollständig refinanziert werden können. Die Sicherstellung der Anlagenwirtschaftlichkeit spielt eine entscheidende Rolle und angesichts stark gestiegener Kosten ist zudem eine Angleichung der Vergütungen, gerade für die kleinen Wasserkraftanlagen lt. EEG-Erfahrungsbericht<sup>4</sup> dringend erforderlich. So wird darin festgestellt, dass „für sehr kleine Anlagen (< 100 - 200 kW) [...] die EEG-Förderung bei weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für die Anlagen < 100 kW mindestens zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte, und zwar für die Modernisierung und den Neubau gleichermaßen. Die Notwendigkeit einer Vergütung in dieser Höhe wird auch durch den Vergleich zu anderen europäischen Ländern mit vergleichbaren Strukturen bestätigt. So werden z. B. in Österreich<sup>5</sup> Vergütungen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft von bis zu 20,4 ct/kWh gewährt.

Mit einer Einbeziehung der Systemleistungen in die Vergütungsregelung und einer Anpassung der Vergütung an die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre würde die Modernisierung der dezentralen, klimaschonenden und vor allem netzdienlichen Stromerzeugung aus Wasserkraft wirtschaftlich attraktiv und die hierfür erforderliche technische Ertüchtigung forciert. Gerade die kleinen Wasserkraftwerke speisen in die mit hohen spezifischen Ausbau- und Verlustkosten beaufschlagten Niederspannungsnetze ein, wodurch sie im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung der Netzinfrastrukturen als netzdienliche Anlagen entsprechend hohe Einspareffekte bewirken können. Vor diesem Hintergrund schlägt der BDW die **Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Anlagen bis 100 kW Leistung sowie eine Anhebung der anzulegenden Werte für Strom aus Wasserkraft** vor:

### **§ 40 Wasserkraft**

#### *(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert*

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,  
~~1-2.~~ bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt ~~12,03~~ 16,24 Cent pro Kilowattstunde,

---

<sup>4</sup> Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-ee.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-ee.html)

<sup>5</sup> EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2024, 77. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Marktprämienverordnung 2022 geändert wird, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2024, ausgegeben am 14.03.2024.

# BUNDESVERBAND DEUTSCHER WASSERKRAFTWERKE (BDW) e.V.

---

~~2.3.~~ bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt ~~7,93~~10,71 Cent pro Kilowattstunde,  
~~3.4.~~ bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt ~~6,07~~8,20 Cent pro Kilowattstunde,  
~~4.5.~~ ...  
...

Die aus der Umsetzung dieser Empfehlungen resultierenden **Mehrkosten für den Bundeshaushalt** liegen im **marginalen Bereich**. Schon heute machen die Ausgaben für die Wasserkraft von derzeit rd. 48 Mio. € im Vergleich zu den Gesamtausgaben für die Förderung Erneuerbarer Energien als Prognose für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 14,684 Mrd. €<sup>6</sup> einen Anteil von gerade einmal 0,33 % aus<sup>7</sup>. Modellberechnungen des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) e.V. für drei Reformszenarien (geringe, mittlere und hohe Modernisierungsdynamik) zeigen, dass die Mehrkosten durch die Vergütungsanpassung für die Wasserkraft im ersten Reformjahr zwischen ca. 1 und 8 Mio. € betragen, nach 5 Jahren (2031) zwischen ca. 5 und 41 Mio. € und nach 10 Jahren (2036) zwischen ca. 10 und maximal 81 Mio. € betragen<sup>8</sup>. Selbst im dynamischen Reformszenario und unter der (unrealistischen) Annahme, dass die EEG-Zahlungen insgesamt auf dem Niveau von 2026 verbleiben, führen die **Finanzierungskosten der für die Wasserkraft empfohlenen Maßnahmen nach 5 Jahren (2031) zu gerade einmal 0,6 % Anteil an den Gesamtkosten der EEG-Finanzierung** aus dem Bundeshaushalt. Selbst nach 10 Jahren (2036) steigt dieser Wert im dynamischen Modernisierung- und Neubauszenario auf nur gut 0,9 % der Gesamtausgaben an, auch hier bei konstant unterstellten Gesamtkosten der EEG-Finanzierung aus dem Bundeshaushalt aus dem Jahr 2026.

## 2. Erweiterung der EEG-Vergütungsvoraussetzungen um die Bereitstellung von Systemdienstleistungen

Die **Wasserkraft** ist zuverlässig, grundlastfähig, flexibel einsetzbar und kosteneffizient und leistet so einen wichtigen **Beitrag zur Versorgungssicherheit und System-Resilienz** in Deutschland<sup>9</sup>. Durch die Erbringung von zentralen Systemdienstleistungen für das Energiesystem sind die dezentral über das Land verteilten kleinen Wasserkraftwerke für die Stabilität und Resilienz des Stromnetzes unverzichtbar, gerade auf der lokalen Verteilnetzebene. So können diese Anlagen zuverlässig und planbar **Regelenergie**, aber auch **Momentanreserve** und **Blindleistung** bereitstellen und damit kostengünstig zur Versorgungssicherheit beitragen. Darüber hinaus ermöglichen die Kleinwasserkraftwerke mit ihrem **Schwarzstartpotenzial** und ihrer stetigen Einspeisung den Aufbau **lokaler Inselnetze** zur **Notstromversorgung** und stärken so die **Blackout-Vorsorge**. Sie sind damit wichtiger Teil der kritischen Energieinfrastruktur und tragen so zur Daseinsvorsorge und Energiesicherheit bei. Aufgrund der hohen Jahresvolllastdauer in Verbindung mit der dezentralen Einspeisung in Verbrauchsnähe wirkt die kleine Wasserkraft strukturell gegen die größten Kostentreiber des heutigen Redispatch-Systems und **vermeidet Netzausbaukosten** von mehr als **750 Mio. €**.

Eine Umfrage des BDW zur **Schwarzstart- und Inselnetzfähigkeit der kleinen Wasserkraftanlagen** unter seinen Mitgliedern aus dem Mai 2026 zeigt, dass schon viele Anlagen entsprechende Konzepte umgesetzt haben. Viele weitere Anlagen verfügen potenziell über die Möglichkeit zur Schwarzstart- und Inselnetzfähigkeit und wären

---

<sup>6</sup> Netztransparenz.de: Erneuerbare Energien und Umlagen, EEG-Finanzierungsbedarf 2026, <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Finanzierung/EEG-Finanzierungsbedarf/EEG-Finanzierungsbedarf-2026>

<sup>7</sup> Die vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) durch die Wasserkraft betragen in der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für 2026 rd. 30,5 Mio. €. Sie sind in dieser Berechnung bereits in Abzug gebracht worden. Quelle: Ebenda.

<sup>8</sup> Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V.: Finanzielle Effekte einer Umsetzung der BDW-Empfehlungen zur EEG-Novelle 2027 im Bereich Wasserkraft. Modellberechnungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) e.V., Berlin, 23.06.2026.

<sup>9</sup> Zdrallek, M. et al.: Beitrag von Kleinwasserkraftwerken zur Erbringung von Systemdienstleistungen und Netzresilienz im Rahmen der Energiewende, Thesenpapier zum Gutachten, Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgungstechnik der Bergischen Universität Wuppertal, Juni 2026.

mit technisch sowie finanziell vertretbarem Aufwand relativ einfach in die Lage zu versetzen, diese Dienstleistungen für das Gesamtsystem bereitzustellen. Lediglich die Anreize hierzu fehlen derzeit im EEG. Demgegenüber sind gerade in den bereits ertüchtigten Wasserkraftanlagen die Potenziale zur Leistungssteigerung größtenteils ausgeschöpft, so dass dieses Kriterium als Voraussetzung zur Inanspruchnahme der EEG-Vergütung in vielen Fällen keine Dynamik mehr entfaltet. Um also auch **Anreize** zur Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen **zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Krisen-Resilienz** zu setzen, sollte alternativ neben dem Kriterium der Leistungserhöhung auch die Umsetzung von Konzepten zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Krisen-Resilienz als mögliche Voraussetzung für den Erhalt der EEG-Vergütung eingeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 40 EEG 2023 Abs. (2) wie folgt zu ändern:

## § 40 Wasserkraft

*(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn ~~nach dem 31. Dezember 2016~~ durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde oder die Anlage technisch in die Lage versetzt wurde, Systemdienstleistungen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Krisen-Resilienz zu erbringen. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.*

## 3. Streichung der Degression

Die **Wasserkraft** ist eine im Kern **ausgereifte Technologie**. Bei technischen Wirkungsgraden von bis zu 90% ist ein weiterer technischer Fortschritt in der Turbinentechnik nicht mehr zu realisieren und lediglich durch die Optimierung baulicher Gegebenheiten und den Einsatz digitaler Steuerungstechnik zu erhöhen. Investitionen im Wasserbau sind aufgrund der erforderlichen Wasserhaltung und dem anspruchsvollen Tiefbau jedoch grundsätzlich kostenintensiv. Der Neubau von Wasserkraftanlagen und die technische Modernisierung bedingen sehr hohe Anfangsinvestitionen bei gleichzeitig in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Baukosten.

Folgerichtig wird im EEG-Erfahrungsbericht denn auch empfohlen, „die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen, da hier auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind, [...]“. Durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie sind hingegen Preissteigerungen zu verzeichnen.“<sup>10</sup> Der BDW schließt sich dieser Einschätzung an und empfiehlt, die **Degression der Vergütung von Strom aus Wasserkraft** im EEG zu **streichen**:

## § 40 Wasserkraft

*~~(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.~~*

Zur Erläuterung und für Rückfragen zu diesen Änderungsvorschlägen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.  
**Ansprechpartner:** Dr. Helge Beyer, BDW-Geschäftsführer, +49 (0)151 – 17123016.

---

<sup>10</sup> Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, Internet: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-ceg.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-ceg.html)